

D 5

Verordnung zum Personalreglement Heimberg (VoPRH)

11. November 2013

Mit Änderungen vom

- 26. Januar 2015**
- 15. August 2016**
- 30. Januar 2017**
- 13. Dezember 2021**
- 28. Februar 2022**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	2
Lohnsystem öffentlich-rechtlich angestellte Mitarbeitende	2
Lohnsystem privatrechtlich angestellte Mitarbeitende	2
Zulagen zur Abgeltung von Arbeit unter besonderen Verhältnissen.....	3
Sitzungs- und Taggelder.....	4
Entschädigung von Funktionärinnen und Funktionären sowie weiteren Behördenmitgliedern.....	4
Schlussbestimmung	5
Genehmigung	5
Anhang: Funktionseinreichungen	7

VERORDNUNG ZUM PERSONALREGLEMENT

Der Gemeinderat Heimberg,
gestützt auf Art. 29 des Personalreglements der Einwohnergemeinde Heimberg (PRH),
beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen

- Gegenstand
- Art. 1** Diese Verordnung regelt
- a) die Zuweisung der Stellen zu den Gehaltsklassen (PRH Art. 6 Abs. 1) und weitere Einzelheiten zum Lohnsystem der öffentlich-rechtlich angestellten Mitarbeitenden,
 - b) das Lohnsystem der privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden (PRH Art. 3),
 - c) die Zulagen für besondere Arbeitsverhältnisse (PRH Art. 21),
 - d) die Sitzungs- oder Taggelder (PRH Art. 25),
 - e) die Entschädigungen von Funktionärinnen und Funktionären sowie von weiteren Behördenmitgliedern (PRH Art. 28 Abs. 2).

Lohnsystem öffentlich-rechtlich angestellte Mitarbeitende

- Einreihung der Funktionen
- Art. 2** Die Zuweisung der Stellen zu den Gehaltsklassen (Funktionseinreihung) richtet sich nach dem Anhang.
- Anfangsgehalt
- Art. 3** Das Anfangsgehalt bei Neueintritt wird nach den Bestimmungen für das kantonale Personal ermittelt.
- Leistungs- und Verhaltensbewertung
- Art. 4** Der Gemeinderat beschliesst Vorgaben für die Leistungs- und Verhaltensbewertung.

Lohnsystem privatrechtlich angestellte Mitarbeitende

- Gehaltseinreihung
- Art. 5**¹ Für die Funktionen im Stundenlohn gelten die folgenden Gehaltseinreihungen:
- | | |
|---------------------------------|------------------|
| - Hilfs- und Reinigungspersonal | Gehaltsklasse 02 |
| - Hauswart-Stellvertretung | Gehaltsklasse 09 |
| - Parkwächter/in | Gehaltsklasse 09 |
| - Ackerbauleiter/in | Gehaltsklasse 08 |
| - Bannwart/in | Gehaltsklasse 11 |
- ² Für befristet angestellte Mitarbeitende gelten die Funktionseinreihungen gemäss Anhang.
- ³ Massgebend für die Höhe des Gehalts ist die Gehaltsklassentabelle der Einwohnergemeinde Heimberg.

¹ eingefügt gemäss GRB 15 vom 26.01.2015

Anfangsgehalt	Art. 6 ¹ Das Anfangsgehalt entspricht in der Regel dem Grundgehalt der Gehaltsklasse gemäss Art. 5.
Gehaltsentwicklung	² Eine allfällige Gehaltsentwicklung richtet sich nach den Beschlüssen des Gemeinderates. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Gehaltsaufstieg.
Stundenlohn	Art. 7 Der Stundenlohn berechnet sich aus dem Monatslohn gemäss Gehaltseinweisung (Art. 5 und 6), geteilt durch 182.
Zusätzliche Leistungen	Art. 8 Zusätzlich werden Feiertags- und Ferienentschädigungen nach den für das kantonale Personal geltenden Vorgaben ausgerichtet.
Minderjähriges Hilfs- und Reinigungspersonal	Art. 9 Die Stundenlöhne für minderjähriges Hilfs- und Reinigungspersonal richten sich nach dem jeweiligen Regierungsratsbeschluss.

Zulagen zur Abgeltung von Arbeit unter besonderen Verhältnissen

Zeitgutschrift Nacharbeit	<p>Art. 10 Die Zeitgutschrift für Nacharbeit wird für tatsächlich geleistete Arbeitseinsätze zwischen 20:00 und 06:00 Uhr im Umfang von 20% gewährt und gilt für folgende Personenkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Werkhofmitarbeitende - Hauswartinnen und Hauswarte ¹ 				
Zulagen Nacht- und Wochenendarbeit	<p>Art. 11 ¹ Die Nacht- und Wochenendzulage beträgt für alle Mitarbeitende pro geleistete Arbeitsstunde CHF 6.00, zuzüglich eines Ferienanteils von 10.64%. ¹</p> <p>² Als Nacharbeit gilt die zwischen 20:00 und 06:00 Uhr geleistete Arbeit. Als Wochenendarbeit gilt die am Samstag, Sonntag und an öffentlichen Feiertagen zwischen 06:00 und 20:00 Uhr geleistete Arbeit. ¹</p>				
Zulagen Pikettdienst	<p>Art. 12 ¹ Pikettdienst wird als Präsenzdienst oder als Bereitschaftsdienst geleistet. Die Zulagen betragen pro Dienst:</p> <table> <tr> <td>Bereitschaftsdienst</td> <td>CHF 40.00 zuzüglich Ferienanteil von 10.64%</td> </tr> <tr> <td>Präsenzdienst</td> <td>CHF 50.00 zuzüglich Ferienanteil von 10.64%</td> </tr> </table> <p>² Der Ferienanteil von 10.64% wird pro Zulage auf dem Gesamtbeitrag des jeweiligen Monats berechnet und separat auf der Gehaltsabrechnung ausgewiesen. ¹</p> <p>³ Bei den Zulagen handelt es sich um Lohnbestandteile, die auf dem Lohnausweis in Ziffer 1 deklariert werden. ¹</p>	Bereitschaftsdienst	CHF 40.00 zuzüglich Ferienanteil von 10.64%	Präsenzdienst	CHF 50.00 zuzüglich Ferienanteil von 10.64%
Bereitschaftsdienst	CHF 40.00 zuzüglich Ferienanteil von 10.64%				
Präsenzdienst	CHF 50.00 zuzüglich Ferienanteil von 10.64%				

¹ geändert gem. GRB 191 vom 13.12.2021

Sitzungs- und Taggelder

Sitzungsgeld

Art. 13 ¹ Die Teilnahme an protokollierten Sitzungen wird wie folgt pauschal abgegolten:

a) für die Mitglieder des Gemeinderats, der Kommissionen, der Lehrerschaft und der Feuerwehr:

- Einfaches Sitzungsgeld Fr. 22.00 pro Std.
- Halbes Taggeld (effektive Sitzungszeit 3 - 5 Std.) Fr. 80.00 pro Fall
- Ganzes Taggeld (effektive Sitzungszeit über 5 Std.) Fr. 160.00 pro Fall.

b) für die übrigen Gemeindemitarbeitenden und die Schulleiterinnen und Schulleiter:

- Einfaches Sitzungsgeld Fr. 40.00 pro Std.
- Halbes Taggeld (effektive Sitzungszeit 3 - 5 Std.) Fr. 120.00 pro Fall
- Ganzes Taggeld (effektive Sitzungszeit über 5 Std.) Fr. 240.00 pro Fall.

² Die Anrechnung der Sitzungsteilnahme als Arbeitszeit sowie die Berechnung der anrechenbaren Sitzungszeit und der Entschädigung richten sich nach Art. 5 der Verordnung über die gleitende Arbeitszeit (GlazV).

³ Für die Führung der Sitzungs- und Taggeldlisten sind die jeweiligen Sekretärinnen und Sekretäre verantwortlich.

⁴ Für die Berechnung der anrechenbaren Sitzungszeit wird die effektive Sitzungszeit auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

Entschädigung von Funktionärinnen und Funktionären sowie weiteren Behördenmitgliedern

Stimm- und Wahlausschuss

Art. 14 ¹ Bei Wahlen und Abstimmungen erhalten alle Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses ein einfaches Sitzungsgeld gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a.

² Zusätzlich zum Sitzungsgeld werden folgende Pauschalentschädigungen ausgerichtet:

- | | |
|------------------|----------------------------|
| Präsident/in | Fr. 1'260.00 pro Jahr |
| Vizepräsident/in | Fr. 230.00 pro Wahlanlass |
| Sekretär/in | Fr. 100.00 pro Wahlanlass. |

Orgeldienst

Art. 15 ¹ Einzelentschädigungen für Organistinnen und Organisten werden mit Fr. 170.00 pro Kasualie entschädigt.

² Zusätzlich werden die Leistungen gemäss Art. 8 ausgerichtet.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 16 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft und hebt die Verordnung zum Personalreglement vom 5. Dezember 2005 auf.

Genehmigung

Der Gemeinderat von Heimberg hat am 11. November 2013 diese Verordnung inkl. Anhang genehmigt.

sig.

Niklaus Röthlisberger
Gemeindepräsident

sig.

Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Revision 2015

Genehmigung

Der Gemeinderat von Heimberg hat am 26. Januar 2015 die Änderungen von Art. 5 und des Anhanges genehmigt und per 1. Juli 2015 in Kraft gesetzt.

sig.

Niklaus Röthlisberger
Gemeindepräsident

sig.

Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Revision 2016

Genehmigung

Der Gemeinderat von Heimberg hat am 15. August 2016 die Änderungen des Anhanges genehmigt und rückwirkend per 1. August 2016 in Kraft gesetzt.

sig.

Niklaus Röthlisberger
Gemeindepräsident

sig.

Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Revision 2017

Genehmigung

Der Gemeinderat von Heimberg hat am 30. Januar 2017 die Änderungen des Anhanges genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

sig.

Niklaus Röthlisberger
Gemeindepräsident

sig.

Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Revision 2021

Genehmigung

Der Gemeinderat von Heimberg hat am 13. Dezember 2021 die Änderungen von Art. 10-12 sowie des Anhangs genehmigt und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

sig.
Andrea Erni Hänni
Gemeindepräsidentin

sig.
Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber


Revision 2022

Genehmigung

Der Gemeinderat von Heimberg hat am 28. Februar 2022 die Änderungen von Art. 5 sowie des Anhangs genehmigt und per 1. März 2022 in Kraft gesetzt.



Andrea Erni Hänni
Gemeindepräsidentin



Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Anhang: Funktionseinreihungen

Funktionsbezeichnung	Gehaltsklasse
Abteilungsleiter/in	22
Abteilungsleiter-Stellvertreter/in	19
Sozialarbeiter/in	18
Jugendarbeiter/in	17
Bereichsleiter/in Baupolizei (Bauinspektor/in)	17
Bereichsleiter/in Tiefbau & Betriebe	16
Bereichsleiter/in Verwaltungsliegenschaften / Projektleiter/in ³	16
Bereichsleiter/in Administration Sozialdienst	16
Werkhofchef/in	16
Leiter/in Hauswarte ⁵	16
Betreuungsperson Tagesschule mit sozialpädagogischer Ausbildung	16
Leiter/in AHV-Zweigstelle	15
Schulsekretär/in ⁴	15
Sekretariatsleiter/in	13
Sachbearbeiter/in Baubewilligungen	13
Vorarbeiter/in Werkhof / Werkhofchef-Stv.	13
Leiter/in Hauswarte Stv. ⁶	13
Sachbearbeiter/in Ia (SB mit grösserem Sachgebiet und begrenzter Entscheidbefugnis)	12
Sachbearbeiter/in Rechnungswesen	12
Feuerwehrsekretär/in	12
Schulhauswart/in	12
Fachangestellte Betreuung Tagesschule, Fachrichtung Kinder ¹	12
Sachbearbeiter/in IIa (SB mit begrenztem, spezialisiertem Sachgebiet + Aufsichtsfunktion)	11
Sekretariatsmitarbeiter/in	11
Materialwart Feuerwehr	11
Strassenmeister/in	11
Betreuungsperson Tageschule ohne spezifische Ausbildung	11
Sachbearbeiter/in IIb (SB mit begrenztem Sachgebiet)	10
Koch/Köchin Tagesschule ²	10
Hauswart/in	9
Gemeindeweibel/in / Kurier/in	5
Küchenhilfe Tagesschule ⁷	4
Leiter/in Tagesschule mit pädagogischer Ausbildung	10 (LAG)
Betreuungsperson Tageschule mit pädagogischer Ausbildung	06 (LAG)

Ausser bei Mitarbeitenden der Tagesschule mit pädagogischer Ausbildung, die nach der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte des Kantons Bern (LAG) angestellt werden, gilt die Gehaltsklassentabelle der Gemeinde Heimberg.

¹⁺² eingefügt gemäss GRB 14+18 vom 26.01.2015

³⁺⁴ eingefügt gemäss GRB 133 vom 15.08.2016

⁵ eingefügt gemäss GRB 17 vom 30.01.2017

⁶ geändert/eingefügt gemäss GRB 191 vom 13.12.2021

⁷ eingefügt gemäss GRB 42 vom 28.02.2022